

KESB-Kennzahlen Kanton Zürich

Bericht 2015

Verabschiedet am 21. April 2016

Inhalt

I.	Einleitung.....	3
II.	KESB-Kennzahlen 2015	4
	1. Personen mit Massnahmen.....	4
	2. Private Mandatsträger/innen	5
	3. Verfahren	5
	4. Fürsorgerische Unterbringung (FU).....	6
	5. Stellen.....	7
	6. Bevölkerungszahl.....	8
III.	Vergleichbarkeit	9

I. Einleitung

In Übereinstimmung zwischen der KESB-Präsidiën-Vereinigung (KPV) und der in der Sozialkonferenz des Kantons Zürich (SOKO) zusammengeschlossenen KESB-Trägerschaften, werden bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich folgende Kennzahlen ausgewiesen:

1. Personen mit Massnahmen

Personen, für die eine oder mehrere Massnahme(n) mit Mandatsträger/innen bestehen

- Bestand per 1.1. / Neuordnungen / Aufhebungen / Bestand per 31.12.
- je aufgeteilt in Erwachsene und Minderjährige

2. Private Mandatsträger/innen

- Anzahl private Mandatsträger/innen (Privatpersonen und Fachbeiständ/innen) per 31.12., die eine oder mehrere Massnahme(n) führen
- Anzahl Personen per 31.12., die durch private Mandatsträger/innen betreut werden

3. Verfahren

- Bestand per 1.1. / Zugänge / Abgänge / Bestand per 31.12.
- je aufgeteilt in Erwachsene und Minderjährige

4. Fürsorgerische Unterbringung (FU) für Erwachsene

- Zurückbehaltung (Art. 427 ZGB)
- FU durch KESB (Art. 426 ZGB)
- Verlängerung ärztliche FU (Art. 429 ZGB)
- periodische Überprüfungen (Art. 431 ZGB)

5. Stellen

- SOLL- und IST-Stellen (Durchschnittswerte über das ganze Jahr)
- je aufgeteilt in Behördenmitglieder, Fachdienste, Administration sowie Auditoren/Praktikanten

6. Bevölkerungszahl

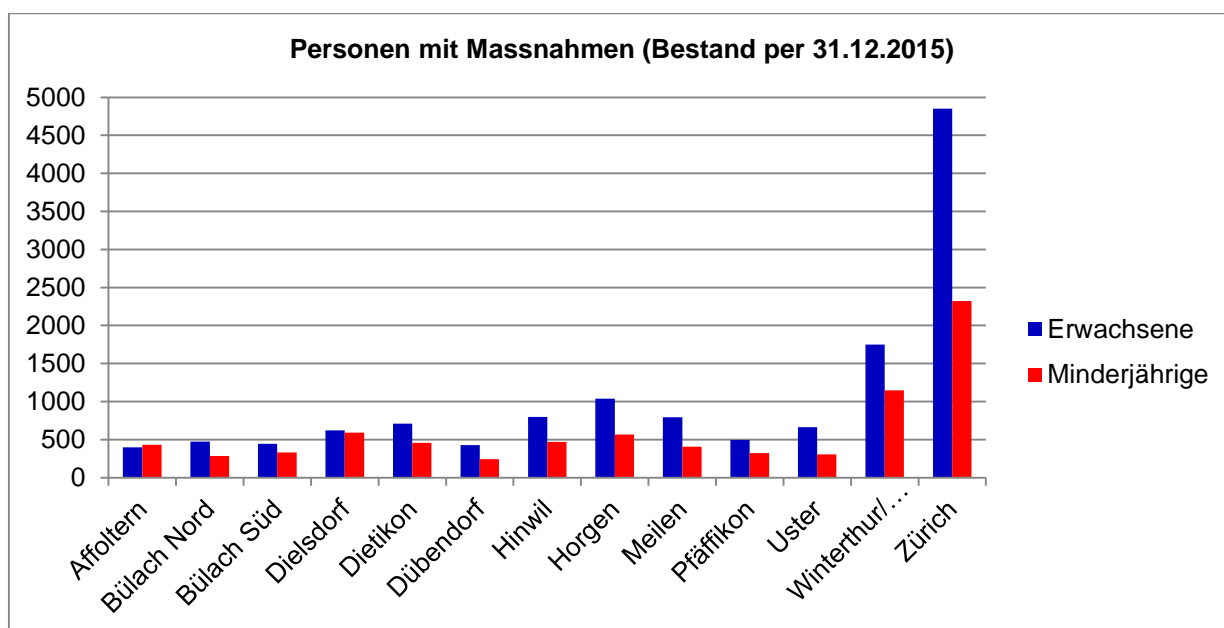
- Bevölkerungszahl je KESB-Kreis per 31.12.

II. KESB-Kennzahlen 2015

1. Personen mit Massnahmen

Ausgewiesen werden Personen, für die eine oder mehrere Massnahme(n) mit Mandatsträger/innen bestehen (unabhängig davon, um welche Art Massnahmen es sich handelt), aufgeteilt in Erwachsene und Minderjährige.

	Bestand per 1.1.2015			Bestand per 31.12.2015		
	Erwachsene	Minderjährige	Total	Erwachsene	Minderjährige	Total
Affoltern	345	320	665	400	432	832
Bülach Nord	441	289	730	473	285	758
Bülach Süd	511	311	822	445	333	778
Dielsdorf	581	527	1'108	623	590	1'213
Dietikon	740	480	1'220	711	457	1'168
Dübendorf	446	265	711	428	241	669
Hinwil	768	471	1'239	800	469	1'269
Horgen	1'053	562	1'615	1'038	568	1'606
Meilen	783	484	1'267	794	408	1'202
Pfäffikon	467	288	755	495	324	819
Uster	646	286	932	662	307	969
Winterthur/Andelfingen	1'759	1'224	2'983	1'748	1'146	2'894
Stadt Zürich	4'870	2'291	7'161	4'852	2'323	7'175
Kanton Zürich	13'410	7'798	21'208	13'469	7'883	21'352



2. Private Mandatsträger/innen

Ausgewiesen wird die Anzahl der privaten Mandatsträger/innen (MT), die Mandate führen (aufgeteilt in Privatpersonen und Fachbeistand/innen) und die Anzahl Personen, die durch private Mandatsträger/innen betreut werden, jeweils per 31. Dezember 2015.

Gemäss Definition der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zählen zu den Privatpersonen Angehörige, Bekannte aus dem sozialen Umfeld und Privatpersonen, die freiwillig oder aufgrund der Amtspflicht einzelne Mandate führen. Demgegenüber gehören zu den Fachbeistand/innen Anwälte und Anwältinnen, freiberuflich tätige Fachpersonen (z.B. Treuhänder/innen) oder Mitarbeitende einer Fachberatungsstelle (z.B. Pro Senectute).

	Privatpersonen MT / Mandate	Fachbeistände MT / Mandate	Total MT / Mandate
Affoltern	73 / 73	9 / 34	82 / 107
Bülach Nord	179 / 196	21 / 40	200 / 236
Bülach Süd	135 / 154	2 / 2	137 / 156
Dielsdorf	246 / 252	18 / 27	264 / 279
Dietikon	296 / 373	0 / 0	296 / 373
Dübendorf	112 / 123	11 / 17	123 / 140
Hinwil	331 / 398	21 / 37	352 / 435
Horgen	265 / 306	23 / 54	288 / 360
Meilen	265 / 282	46 / 108	311 / 390
Pfäffikon	129 / 132	11 / 33	140 / 165
Uster	212 / 224	33 / 62	245 / 286
Winterthur/Andelfingen	443 / 484	8 / 16	451 / 500
Stadt Zürich	986 / 1'276	24 / 50	1'010 / 1'326
Kanton Zürich	3'672 / 4'273	227 / 480	3'899 / 4'753

3. Verfahren

Diese Zahlen können für das Jahr 2015 noch nicht ausgewiesen werden.

Die Definition, Erfassung und Auswertung von Verfahren ist äusserst komplex und anspruchsvoll. Dies v.a. auch deshalb, weil dadurch die Prozesse der verschiedenen KESB betroffen sind. Zudem sind die bei den KESB eingesetzten IT-Systeme gerade im Bereich der Verfahren sehr unterschiedlich.

Damit die Kennzahlen zu den Verfahren möglichst gut vergleichbar sind, hat die KPV ein Manual erlassen, das genau umschreibt, welche Verfahren zu welchem Zeitpunkt eröffnet und wie diese erfasst werden müssen.

Schlussendlich mussten auch die IT-Systeme nach diesen einheitlichen Richtlinien angepasst werden, damit die Verfahren ausgewertet werden können.

Die Verfahren können somit erstmals für das Jahr 2016 ausgewiesen werden.

4. Fürsorgerische Unterbringung (FU)

Eine Person, die an einer psychischer Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlost ist, darf in einer geeigneten Einrichtung untergebracht werden, wenn die nötige Behandlung oder Betreuung nicht anders erfolgen kann (Art. 426 ZGB).

Für die fürsorgerische Unterbringung in eine psychiatrische Klinik oder andere psychotherapeutische Einrichtung ist im Kanton Zürich in der Regel ein Arzt bzw. eine Ärztin zuständig. Die ärztliche Einweisung ist allerdings beschränkt auf 6 Wochen. Für längere Unterbringungen ist ein Einweisungsentscheid der KESB erforderlich (Art. 429 ZGB).

Die KESB hat die Notwendigkeit der Unterbringung periodisch zu überprüfen, erstmals nach 6 Monaten, dann nach weiteren 6 Monaten und schliesslich jährlich (Art. 431 ZGB).

Will eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist, diese wieder verlassen, so kann sie von der ärztlichen Leitung für höchstens drei Tage zurückbehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt (Art. 427 ZGB). Angesichts der ausserordentlich kurzen Frist, innert deren ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegen muss, besteht im Kanton Zürich die Praxis, dass die psychiatrischen Kliniken unmittelbar nach der Anordnung einer Zurückbehaltung eine unabhängige Fachärztin oder einen unabhängigen Facharzt zur Prüfung der FU beiziehen. Die am Wohnsitz der betroffenen Person zuständige KESB übernimmt demgegenüber die Abgeltung der aufgegebenen Fachärztinnen und Fachärzte.

	Zurückbehaltung Art. 427 ZGB	FU durch KESB Art. 426 ZGB	Verlängerungen Art. 429 ZGB	Überprüfungen Art. 431 ZGB
Affoltern	0	3	9	2
Bülach Nord	7	1	10	2
Bülach Süd	10	1	4	1
Dielsdorf	11	1	18	17
Dietikon	8	1	8	5
Dübendorf	9	1	7	2
Hinwil	5	1	6	7
Horgen	4	2	24	11
Meilen	11	2	17	2
Pfäffikon	9	1	12	2
Uster	4	1	20	12
Winterthur/Andelfingen	25	1	34	11
Stadt Zürich	69	2	81	27
Kanton Zürich	172	18	250	101

Im Kanton Zürich werden pro Jahr rund 3'000 ärztliche FU ausgesprochen. Das bedeutet, dass die ärztliche FU in rund 8% aller Fälle durch die KESB verlängert werden musste.

5. Stellen

Ausgewiesen werden die SOLL- und IST-Stellen als Durchschnittswerte über das Jahr 2015, aufgeteilt in

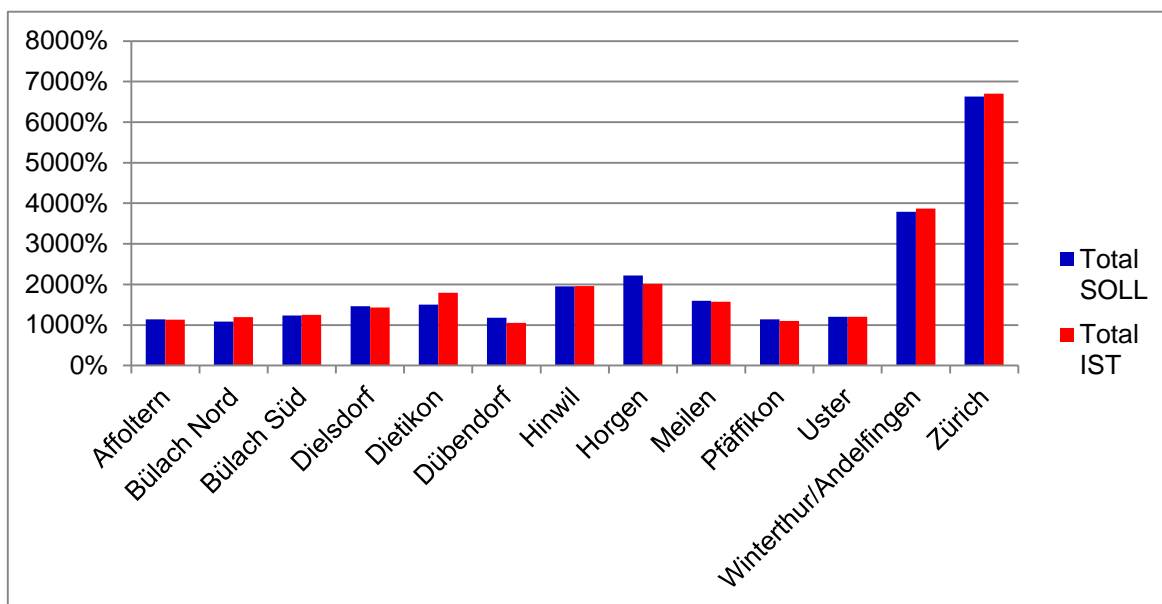
- Behördenmitglieder
- Fachdienste (Ersatzmitglieder sowie Fachmitarbeitende Soziale Arbeit, Recht etc.)
- Administration (Revisorat/Inventarisierung, Pflegekinderwesen ausser bei der KESB Stadt Zürich, Sekretariat, Kanzlei etc.) sowie
- Auditoren/Praktikanten (diese werden separat ausgewiesen und sind im Total nicht enthalten)

Ausgangspunkt für die ausgewiesenen SOLL-Stellen ist der bewilligte Stellenplan jeder KESB. Darüber hinaus gibt es bei vielen KESB weitere Stellen, die jedoch nicht bei allen KESB vorkommen und daher für den vorliegenden Vergleich der SOLL- und IST-Stellen nicht berücksichtigt worden sind, wie z.B. Personaldienst, Buchhaltung, IT, Begleitung PriMa, Lernende, Tätigkeiten von Mitarbeitenden der KESB für andere Stellen (wie z.B. Tätigkeiten für einen Zweckverband oder das Präsidium KPV etc.).

Insofern weichen die hier ausgewiesenen SOLL-Stellen vom bewilligten Stellenplan der einzelnen KESB ab. Weitere Abweichungen zum bewilligten Stellenplan können sich dadurch ergeben, dass hier die SOLL-Stellen als Jahresdurchschnittswerte ausgewiesen werden.

	Behörden-mitglieder SOLL / IST (%)	Fachdienste SOLL / IST (%)	Administration SOLL / IST (%)	Total SOLL / IST (%)	Auditoren/ Praktikanten SOLL / IST (%)
Affoltern	260 / 210	500 / 485	380 / 440	1'140 / 1'135	0 / 0
Bülach Nord	330 / 330	400 / 515	350 / 350	1'080 / 1'195	0 / 45
Bülach Süd	260 / 260	690 / 700	280 / 290	1'230 / 1'250	0 / 50
Dielsdorf	460 / 410	560 / 497	440 / 525	1'460 / 1'432	0 / 0
Dietikon	420 / 420	500 / 690	580 / 683	1'500 / 1'793	0 / 21
Dübendorf	240 / 230	560 / 480	380 / 340	1'180 / 1'050	0 / 120
Hinwil	440 / 440	795 / 805	715 / 715	1'950 / 1'960	0 / 100
Horgen	660 / 660	570 / 461	990 / 894	2'220 / 2'015	0 / 142
Meilen	460 / 460	500 / 480	640 / 630	1'600 / 1'570	100 / 60
Pfäffikon	250 / 221	430 / 314	457 / 568	1'137 / 1'103	150 / 200
Uster	260 / 260	530 / 530	410 / 410	1'200 / 1'200	175 / 175
Winterthur/Andelfingen	720 / 730	1'130 / 1'160	1'940 / 1'977	3'790 / 3'867	300 / 300
Stadt Zürich	900 / 900	2'612 / 2'650	3'122 / 3'153	6'634 / 6'703	0 / 0
Kanton Zürich	5'660 / 5'531	9'777 / 9'767	10'684 / 10'975	26'121 / 26'273	725 / 1'213

Diagramm: Total der SOLL-/IST-Stellen



6. Bevölkerungszahl

Bevölkerung je KESB-Kreis per 31.12.2015¹

	Bevölkerung
Affoltern	51'541
Bülach Nord	66'821
Bülach Süd	77'127
Dielsdorf	87'221
Dietikon	88'167
Dübendorf	52'714
Hinwil	92'974
Horgen	122'313
Meilen	100'829
Pfäffikon	58'733
Uster	74'770
Winterthur/Andelfingen	194'222
Stadt Zürich	396'027
Kanton Zürich	1'463'459

¹ Quelle: Statistisches Amt des Kantons Zürich

III. Vergleichbarkeit

Die KESB-Kennzahlen ermöglichen einen gewissen Vergleich unter den KESB im Kanton Zürich. Allerdings sind solche Vergleiche aufgrund unterschiedlicher Organisationsformen und internen Strukturen, unterschiedlicher Zusammenarbeitsmöglichkeiten und -formen mit externen Stellen, unterschiedlicher Prozesse und IT-Systemen etc. nur bedingt aussagekräftig.

Insbesondere lassen die bei den einzelnen KESB unterschiedlichen Erfassungs- und Auswertungsmethoden Vergleiche über weitere Kennzahlen im Moment noch nicht zu.

Die KESB-Präsidiien-Vereinigung (KPV) hat daher ein Manual als Grundlage für die verbindliche Definition, Erfassung und Auswertung der für die KESB-Kennzahlen im Kanton Zürich zugrundeliegenden Daten erlassen.

Besondere Hinweise zu einzelnen Zahlen:

Statistik 1: Personen mit Massnahmen

- Im Moment können nur die Bestände ausgewiesen werden.
- Anordnungen und Aufhebungen liegen für die einzelnen KESB zwar vor, erlauben aber aufgrund von unterschiedlichen Erfassungs- und Auswertungsmethoden noch keinen Vergleich unter den KESB. Insbesondere lassen die IT-Systeme einzelner KESB eine kohärente Auswertung der altrechtlichen Massnahmen, die in Massnahmen des neuen Rechts überführt worden sind, nicht zu.
- Anordnungen und Aufhebungen von Massnahmen können somit erstmals für das Jahr 2016 ausgewiesen werden.

Statistik 3: Verfahren

- Im Moment lassen die unterschiedlichen Erfassungsmethoden und Auswertungsmöglichkeiten noch keinen Vergleich der Verfahren zu. Die KESB-Präsidenten und -Präsidentinnen haben deshalb Vorgaben für eine einheitliche Erfassung und Auswertung der Verfahren erlassen.
- Die Verfahren können somit erstmals für das Jahr 2016 ausgewiesen werden.

Statistik 5: Stellen

- Bei einzelnen KESB gibt es weitere Stellen, die nicht bei allen KESB vorkommen und daher für den Vergleich der SOLL- und IST-Stellen nicht berücksichtigt worden sind, wie z.B. Personaldienst, Buchhaltung, IT, Begleitung PriMa, Lernende, Tätigkeiten von Mitarbeitenden der KESB für andere Stellen wie z.B. für einen Zweckverband oder das Präsidium KPV etc.
Insofern weichen die hier ausgewiesenen SOLL-Stellen teilweise vom bewilligten Stellenplan der einzelnen KESB ab.
- Unterschiede bei den Zusammenarbeitsmöglichkeiten und -formen mit externen Stellen haben z.T. grosse Auswirkungen auf den Stellenetat der einzelnen KESB. Gut ausgebaute vorgelagerte Dienste oder weitere externe Stellen führen z.T. dazu,

dass Abklärungen an diese delegiert werden können und nicht durch die Behördenmitglieder oder Mitarbeitenden der KESB vorgenommen werden müssen.

Zürich/Illnau, 21. April 2016